

Verloren - aufgehoben - weggesperrt?

„Jugendliche im Niemandsland“

Was kann die Sozialpädagogik unter den bestehenden
Rahmenbedingungen in Österreich (alleine nicht)
leisten?

Andrea Holz-Dahrenstaedt,
Salzburger Kinder- und Jugendanwältin

Erziehung + Bildung

„Kreative Prozesse, die Menschen dazu befähigen, sowohl aus freien Stücken das zu tun, was die Gemeinschaft von ihnen zu Recht erwartet, als auch diese Erwartungen und Anforderungen kritisch zu reflektieren und zu verändern (=Mündigkeit).

Solche Prozesse realisieren sich nur in Beziehungen zwischen „wirklichen“ Menschen und tun dies immer in Spannungsverhältnis von Unabhängigkeit und Bindung, Selbstbestimmung und Anpassung und Freiheit und Zwang.“

Christian Schrapper

Zahlen

Kinder- und Jugendhilfe (Soziales):

- 11.049 volle Erziehung (1.724 gerichtlich)
- 26.857 Unterstützung der Erziehung (316 gerichtlich)

Kinder – und Jugendpsychiatrie (Gesundheit):

- rd. 20 % belastet, davon $\frac{1}{2}$ behandlungsbedürftig
(150.000 Kinder und Jugendliche)

Delinquenz (Justiz):

- 2.562 Verurteilungen, davon 653 nicht
Österreicher_innen (insgesamt 32.285)
- 593 in Haft (Stichtag 1.1.2013: 142), davon $\frac{2}{3}$ kürzer
als drei Monate

BVG zum Schutz der persönlichen Freiheit

Freiheitsentzug nur zulässig:

- im Rahmen einer Straf-, Untersuchungs-, Beuge- oder Auslieferungshaft,
- in besonderen Fällen bei ansteckender Erkrankung,
- psychisch Erkrankten (Selbst- und Fremdgefährdung),
- zum Zweck von Erziehungsmaßnahmen bei Minderjährigen.

❖ **Heimaufenthaltsgesetz:**

Auf Heime und andere Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger nicht anwendbar.

❖ **Unterbringungsgesetz:**

Psychisch kranke Mj. in Krankenanstalten bei Selbst- und Fremdgefährdung und Hilfe nicht durch gelindere Mittel sichergestellt.

❖ **Strafrecht:**

Sieht keine speziellen Maßnahmen für Mj vor Begehung weiterer Straftaten abzuhalten. Wohnen in spezieller Einrichtung mit Weisung des Gerichts möglich.

❖ Erziehungsrecht

Bei Durchsetzung der Anordnungen ist auf Alter, Entwicklung und Persönlichkeit Bedacht zu nehmen.

❖ Gewaltverbot § 146a ABGB

Die Anwendung von Gewalt und Zufügung seelischen Leids sind generell unzulässig.

❖ Schutzpflichten

❖ Berücksichtigung des Willen des Kindes

❖ Kindeswohlorientierung

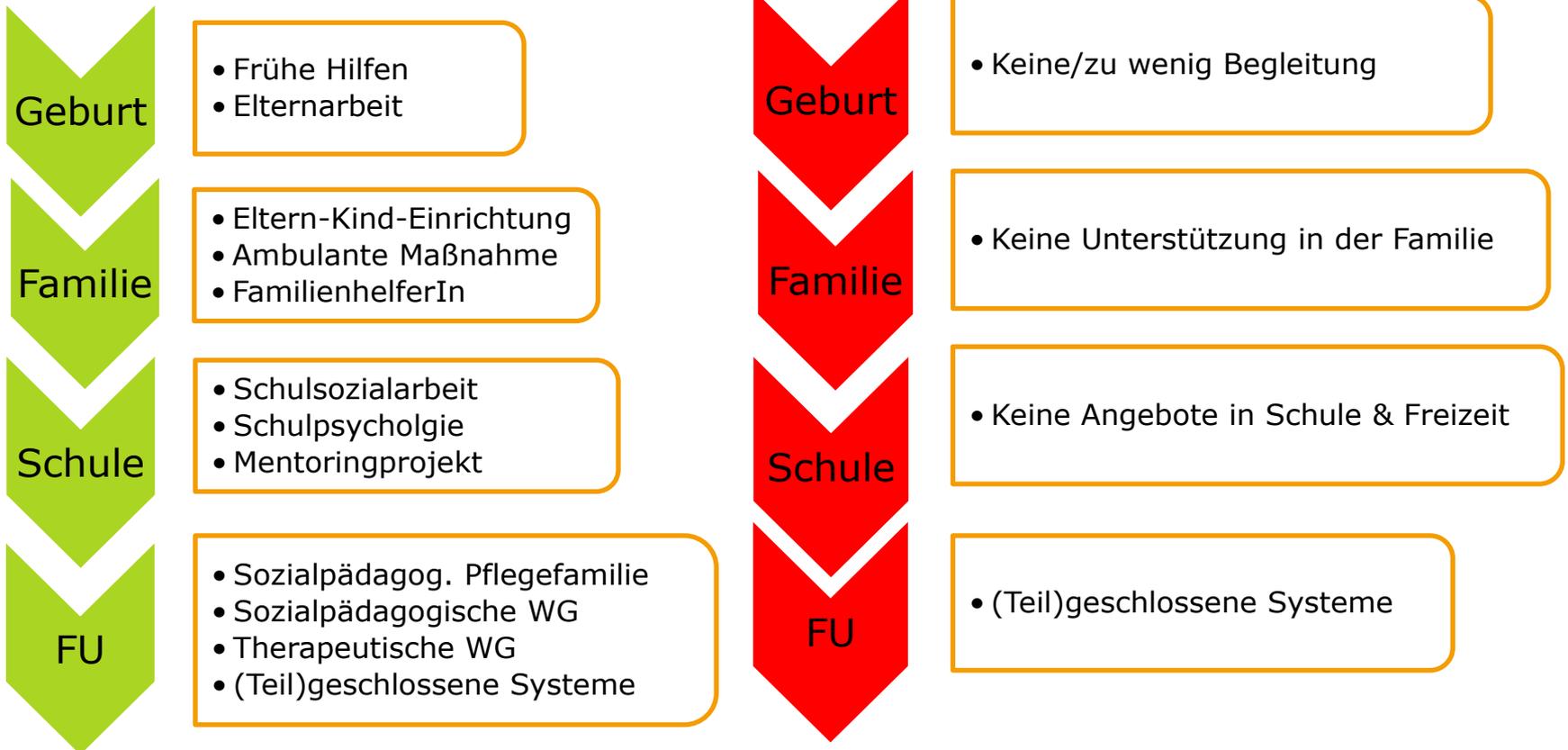
Zulässigkeit fb Maßnahmen

- ❖ „zum Zwecke einer Erziehungsmaßnahme“
 - Eignung
 - Erforderlichkeit
 - Angemessenheit
- ❖ Verhältnismäßigkeitsprüfung
- ❖ JWF Maßnahmen sind am PerFrG zu messen
- ❖ Schwelle für Eingriffe höher als für Elternrechte (=Grundrecht)
- ❖ Allenfalls im Rahmen von § 215 ABGB pflegschaftsgerichtliche Genehmigung

Kinderrechte

- UN-Kinderrechtskonvention 1989, BVG 2011
- Sind in ihrer Gesamtheit zu berücksichtigen Kindeswohl, Mitbestimmung, bestmögliche Unterstützung von Familien, alternativer Betreuung, Schutz vor Gewalt, Gesundheit, Bildung, Resozialisierung...
- Kinderrechteausschuss Empfehlungen
Ultima ratio; Trennung von Erwachsenen; pädagogische und medizinische Betreuung, Zukunftsperspektive, Wiedereinstieg ...
- Kinderrechte-Monitoring

Lebensläufe



Schwierige Kinder/Jugendliche

- ❖ (Teil)geschlossenen Systeme alleine bzw. kurzfristiges Wegsperrern schaffen noch keine Bindung.
- ❖ Empirisch fundierte Kenntnisse über nachhaltige Wirkung fehlen, auch wenn es manche Studien positive Wirkung zeigen.
- ❖ Es braucht eine Verbesserung des gesamten Jugendhilfesystems: Mehr Ressourcen, neue Kooperationsformen, hochqualifiziertes Personal, Gestaltung von Übergängen ...
- ❖ Grundrechtseingriff nur unter strengen Kriterien, klarer Indikation, besten fachlichen Rahmenbedingungen, Mitbestimmung und effektivem Rechtsschutz.

„Schwierige“ Kinder/Jugendliche

„Ebenso falsch, weil einseitig, wäre zu behaupten, dass Erziehung nur in Freiheit gelingen kann, wie die Vorstellung unter Zwang könnten Menschen davon überzeugt werden, das Richtige zu tun. Erziehung ist immer eine Begegnung zwischen älteren und jüngeren Menschen, die vor allem durch die Spannung geprägt wird von Freiwilligkeit und Zwang.“

Christian Schrapper

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

JuQuest-ExpertInnen-Konferenz: April 2014

Kinder- und Jugendanwaltschaft (kija) Salzburg
Gstättengasse 10
5020 Salzburg
Tel: +43(0)662-430 550
www.kija-sbg.at

